

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

21.02.19

Seute Deern – Maritimes Wahrzeichen mit Schlagseite

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse zur Schadensursachen- und Schadenshöheuntersuchung liegen bereits vor?
2. Welche Auswirkungen hat der Brand auf die vom Bund zugesagten Mittel für die Sanierung und den Start der Sanierungsarbeiten?
3. Welche Auswirkungen hat der Brand auf die bestehenden Pläne mit dem maroden Wahrzeichen und die Zukunft des Schiffes?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Die Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei sowie die Gutachter der Versicherung sind zur Ermittlung der Schadenursache und Schadenshöhenfeststellung eingeschaltet worden. Das Schadensausmaß betrifft die Schiffskonstruktion auf der Backbordseite im Bereich des Fockmastes. Spanten, Planken, Decksbalken und weitere hölzerne Bauteile sind vom Feuer betroffen und müssen ausgetauscht werden. Die Statik des Schiffes ist nicht gefährdet. Erkenntnisse zur Schadenursache und Feststellungen zur Schadenshöhe sind zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die grundsätzliche Sanierungsfähigkeit der SEUTE DEERN verschlechtert hat. Die Konzeption zur Sanierung ist im Rahmen der Planung zu erarbeiten. Insoweit ergeben sich, nach dem heutigen Stand, keine Auswirkungen auf die vom Bund zugesagten Mittel.

Zu Frage 3:

Nach jetzigem Ermessen hat der Brand des Schiffes keine signifikanten Auswirkungen auf die Sanierung. Vor dem Beginn der Sanierungsarbeiten wird keine neue Gastronomie an Bord eingerichtet werden können. Die Pachteinahmen des Museums entfallen.

Sportliche Fitness im Polizeidienst

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit hält es der Senat für vertretbar bei den sportlichen Eingangstests für den Polizeidienst die Anforderungen herabzusetzen, um gegebenenfalls dadurch mehr Bewerberinnen und Bewerber zu bekommen beziehungsweise einstellen zu können?
2. Inwieweit hält es der Senat für angezeigt, die permanente sportliche Fitness von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht nur alle zwei Jahre in eigenständiger Vorbereitung zu überprüfen, sondern wöchentlich mindestens eine Sportstunde zur Verpflichtung zu machen?
3. Inwieweit sind vorhandene Kapazitäten von Hallen und Außenanlagen sowie Übungsleitern beziehungsweise Sportlehrern ausreichend, um verpflichtende Sportstunden abhalten zu können?

Peter Zenner, Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Die Überprüfung des gesamten Einstellungs- und Auswahlverfahrens (EAV) dient der zeitgerechten Anpassung des Verfahrens an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen an Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Damit ist aktuell eine Arbeitsgruppe befasst. Bremen hat im Vergleich mit Bund und Ländern einen der anspruchsvollsten Sporttests. Ziel ist es, eine interne Qualitätssicherung sicherzustellen und Optimierungsbedarfe zu erkennen. Auch zukünftig wird zu gewährleisten sein, dass die geprüften Bewerberinnen und Bewerber den körperlichen Anforderungen des Polizeidienstes gerecht werden. Auch in anderen Bundesländern wurden in den vergangenen Jahren die Einstellungsverfahren reflektiert und ggf. angepasst.

Zu Frage 2:

Sport ist ein wichtiger Baustein zur Gesunderhaltung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Den Beamtinnen und Beamten der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven stehen nach den Regelungen des Erlasses über den Polizeisport 4 Sportstunden pro Monat innerhalb und 1 Stunde außerhalb der Dienstzeit zur Verfügung. Diese Möglichkeit wird von den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in Eigenverantwortung flexibel genutzt. Eine wöchentliche Verpflichtung ist nicht mit dem Dienstbetrieb zu vereinbaren.

Zu Frage 3:

Die Berechnung des Personalkörpers der Polizei Bremen für die Sportaus- und Fortbildung erfolgt auf Grundlage der Anzahl der Studierenden der einzelnen Jahrgänge und des Fortbildungsbedarfs. Zurzeit bewältigen 8 Sportlehrerinnen und Sportlehrer diese Aufgabe; zwei weitere Sportlehrerstellen sind im Rahmen des Kapazitätskonzeptes II geplant.

Nach der Sanierung der zentralen Sporthalle in der Liegenschaft Huckelriede im Sommer 2019 stehen zusammen mit der vorhandenen kleinen Halle im Polizeipräsidium dann wieder 2 Sportstätten für die Aus- und Fortbildung zur Verfügung. Die Personal- und Liegenschaftskapazitäten lassen keine weiteren Planungen zu.

Die derzeit hohen Einstellungszahlen lassen absehen, dass die vorhandenen eigenen Hallen nicht ausreichen werden, um die Anzahl der dann 20 Studiengruppen und die Fortbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Bremen abzubilden. Nach heutigem Stand müssen in Bremen weitere Hallenzeiten für die sportliche Aus- und Fortbildung angemietet werden. Aktuell gelingt es der Ortspolizeibehörde Bremerhaven bereits, für dienstförderliche Sportarten entsprechende Hallenzeiten zu generieren.

Darüber hinaus können Ausdauersportarten im Freien ausgeübt werden. Es bestehen jedoch Bedarfe für qualifizierte Sportübungsleiterinnen und Sportübungsleiterinnen sowie Ausbilderinnen und Ausbilder für einsatzbezogene Selbstverteidigung. Kapazitäten für verpflichtende Sportstunden sind in beiden Polizeien weder personell noch räumlich vorhanden und nicht im Dienstplan einzubringen.

3.

21.02.19

App zur Gewinnung von Lehrkräften im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Welche Funktionen wird die in Punkt 6. des Personalentwicklungskonzepts zum Lehrerbedarf genannte App, außer der Bereitstellung von Informationen, die ohnehin über das Web abgerufen werden können, beinhalten?
2. Wie lauten die Ergebnisse der Machbarkeitsüberlegungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Roll-Outs und der Kosten?
3. Wie schätzt der Senat den Nutzen der geplanten App ein und welche Zielgruppe soll diese App in welchem Maße zur Informationsgewinnung verwenden?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1 bis 3:

Im Bericht für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 06.09.2017 zum Personalentwicklungskonzept für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen war dargestellt worden, dass die Senatorin für Kinder die Programmierung einer App für Smartphones prüft, um Schüler/-innen im Rahmen einer Berufsorientierung für die Aufnahme eines Lehramtsstudiums zu motivieren. Dazu hatte zum damaligen Zeitpunkt eine erste Präsentation durch einen Entwickler stattgefunden, die Umsetzbarkeit der vorgestellten Konzeption wurde geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung wurde entschieden, auf die Programmierung einer entsprechenden App zu verzichten, da die Kosten-Nutzen-Relation als ungünstig eingestuft wurde. Alternativ wird stattdessen auf den Websites der Senatorin für Kinder und Bildung an herausgehobener Stelle für das Lehramt geworben (LEHRKRÄFTE GESUCHT). Außerdem präsentierte sich die Senatorin für Kinder und Bildung – wie im Bericht für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 19.02.2019 angekündigt – am 16. und 17.03.2019 erstmals mit einem eigenen Stand auf der Messe für Studien- und Berufsorientierung HORIZON 2019 um Interesse an einer Lehrtätigkeit an Schulen im Land Bremen zu wecken.

Evaluation des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG)

Wir fragen den Senat:

1. Wie lautet der genaue Auftrag zur Evaluation des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG)?
2. Welche Geltungsbereiche werden untersucht beziehungsweise nicht untersucht?
3. Warum werden gegebenenfalls Geltungsbereiche nicht untersucht und ist beabsichtigt, dies später nachzuholen?

Sybille Böschen, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Die Senatorin für Finanzen als Initiatorin, die Arbeitnehmerkammer Bremen und die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau haben ein Kooperationsprojekt in Zusammenarbeit mit der Hochschule Bremen zur Evaluation des Landesgleichstellungsgesetzes verabredet. Im Kooperationsvertrag ist zu Zielsetzung und Auftrag formuliert: „Die Kooperationspartner sind sich einig, die konkrete Umsetzung des LGG in der Praxis der Landesverwaltung durch Prof. Dr. Silke Bothfeld von der Hochschule Bremen untersuchen lassen zu wollen. Darauf aufbauend wünschen sie sich konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit des LGG“. Das Projekt begann am 15. Oktober 2018 und endet am 15. Oktober 2019.“

Zu Frage 2:

Gemäß § 2 LGG gehören zum Geltungsbereich des LGG die Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (Kernverwaltung), die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die Sonderhaushalte nach § 15 LHO, die Stadtgemeinde Bremerhaven und die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Land Bremen sowie die sonstigen nicht bundes-unmittelbaren Körperschaften.

Gegenstand der Untersuchung sind die acht senatorischen Dienststellen:

Der Senator für Inneres

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Die Senatorin für Finanzen

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Senatskanzlei

Alle übrigen Dienststellen und Organisationen, die zum o.g. Geltungsbereich gehören, werden nicht in die Studie miteinbezogen.

Zu Frage 3:

Bei der Planung des Evaluationsvorhabens nahm das Ziel, möglichst schnell zu Ergebnissen und konkreten Empfehlungen zu kommen, einen hohen Stellenwert ein. Da qualitative Forschungsmethoden naturgemäß sehr zeit- und arbeitsintensiv sind, war eine praktikable Eingrenzung der Untersuchungsgruppe unumgänglich. Daher hat man sich auf die genannten senatorischen Dienststellen konzentriert, auch weil sie in Umsetzungsfragen für zugeordnete Dienststellen eine orientierende bzw. richtungsweisende Funktion einnehmen. Der Senator für Kultur sowie der Senator für Justiz und Verfassung wurden aufgrund der geringen Beschäftigtenzahl hierbei nicht berücksichtigt.

Im Beirat wurde darüber hinaus folgendes verabredet: Sollte sich nach Ende des Forschungsvorhabens herausstellen, dass sich die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen nicht auf die zugeordneten Dienststellen und Ausgliederungen übertragen lassen, wird über die Fortsetzung der Studie in einem Folgeprojekt in diesen Bereichen und der Stadtgemeinde Bremerhaven, möglicherweise mit anderer Methodik und Fragestellung, beraten und entschieden.

5.

22.02.19

Barrierefreie Zugänge und Aufenthalte in Kultur- und Veranstaltungs-einrichtungen für Rollstuhlnutzer und -nutzerinnen

Wir fragen den Senat:

Wie viele barrierefreie Stellplätze für Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen sollte es nach DIN 18040-1 Veranstaltungsräume je Kultureinrichtung und anderen Veranstaltungs- und Versammlungsorten geben und wie viele Plätze gibt es in den Einrichtungen im Land Bremen aktuell?

Inwiefern hält es der Senat für ausreichend, Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer beim Besuch dieser Einrichtungen in genutzten Durchgängen zu platzieren und ist es diesen Gästen ebenso regelhaft wie den anderen möglich, neben Angehörigen oder Freunden zu sitzen?

Ist es Einrichtungen zumutbar und auch in der weiteren Planung vorgesehen, die Anzahl der normalen Sitzplätze zugunsten der Schaffung von wirklich barrierefreien und darüber hinaus auch von zusätzlichen Stellplätzen zu verringern und wenn ja, wie viele normale Plätze würden für die Schaffung jedes weiteren Rollstuhlstellplatzes wegfallen?

Sigrid Grönert, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1 und 2:

Einschlägig für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten ist die Muster-Versammlungsstättenverordnung der Bauministerkonferenz (ARGEBAU), die in Bremen als Technische Baubestimmung eingeführt ist. Die Vorschrift sieht in § 10 Absatz 7 vor, dass in Versammlungsräumen mit Reihenbestuhlung

1. von bis zu 5.000 vorhandenen Besucherplätzen mindestens 1 v. H. und
2. von darüber hinaus vorhandenen Besucherplätzen mindestens 0,5 v. H.,

mindestens jedoch zwei Plätze als Flächen für Rollstuhlbenutzer freigehalten werden müssen. Die ebenfalls als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18040-1 regelt die konkreten Anforderungen zur Ausgestaltung dieser Plätze.

Da die Fragestellung allgemein auf private und öffentliche Kultureinrichtungen und andere Versammlungs- und Veranstaltungsorte ausgerichtet ist und somit konsequenterweise eine Vielzahl von Einrichtungen umfasst, kann im Rahmen der Fragestunde keine umfassende Darlegung erfolgen. Alle Informationen über bremische Kultureinrichtungen, Veranstaltungs- und Versammlungsorte und deren Zugänglichkeit für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, sind umfassend dem „Stadtführer Barrierefreies Bremen“ zu entnehmen.

Beispielhaft wird auf das Theater Bremen hingewiesen: Dies verfügt im Großen wie im Kleinen Haus über jeweils zwei Rollstuhlplätze. Im Bedarfsfall könnten die ersten beiden Reihen ausgebaut werden, um weitere Plätze zu schaffen. Die bremer shakespeare company verfügt über zehn Plätze für Rollstuhlnutzer*innen, die Schwankhalle über zwei. Bei der Glocke sind es fünf Plätze im Großen und vier im Kleinen Saal.

Bei Veranstaltungsorten mit modularer Bestuhlung wird sich zumeist am tatsächlichen Bedarf orientiert. Das Stadttheater Bremerhaven verfügt im Großen Haus über sechs Rollstuhlplätze. Im Übrigen hat sich das Stadttheater Bremerhaven zertifizieren lassen und darf vom Februar 2019 bis Januar 2022 im Rahmen des Systems Reisen für Alle das Zertifikat: „Barrierefreiheit geprüft“ teilweise barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderung, teilweise barrierefrei für Rollstuhlfahrer“ führen. Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Träger öffentlicher Gewalt dazu, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Der Geltungsbereich des Gesetzes bezieht privatrechtlich organisierte Unternehmen ein, auf die der Träger öffentlicher Gewalt maßgeblich Einfluss nehmen kann.

Eine Platzierung von Rollstuhlnutzer*innen in Durchgängen hält der Senat vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht für angebracht. Die Frage, wie viele Plätze für Menschen ohne Beeinträchtigungen beim Ausbau von Plätzen für Rollstuhlnutzer*innen wegfallen würden, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern ist von den Gegebenheiten jeder Einrichtung abhängig. Vielmehr muss es darum gehen, für Rollstuhlnutzer*innen Plätze zu schaffen, die sie in den regulären Betrieb der Kultureinrichtung einbeziehen.

Die Kultur- und Veranstaltungseinrichtungen selbst sollten unter Einbeziehung der Rollstuhlnutzer*innen als Expert*innen in eigener Sache Umsetzungsschritte festlegen. Somit sind barrierefreie Zugänge und Aufenthalte für Rollstuhlnutzer*innen regelhaft mitzudenken und herzustellen. In Bezug auf Kultureinrichtungen ist deren rechtlicher Status zu betrachten, der dann eine Umsetzung des Gesetzesanspruches im Hinblick auf die bauliche Barrierefreiheit nach § 8 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes möglicherweise schrittweise erforderlich macht. Die entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen wirken bei ihrer Tätigkeit darauf hin, dass die Ziele des Gesetzes angemessen berücksichtigt werden.

Bereits bei der Beantwortung der Großen Anfrage zur inklusiven Kulturpolitik, Drs. 19/2020, hat der Senat auf das hohe und begrüßenswerte Engagement bremischer Kulturakteure bei diesem Thema hingewiesen.

Auslaufende Sozialbindungen für Wohnungen im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Für wie viele Wohnungen im Land Bremen sind in den Jahren 2012 bis 2018 jeweils Sozialbindungen ausgelaufen?
2. Welche Informationen hat der Senat dazu, wem die betreffenden Wohnungen überwiegend gehören?
3. Mit welcher Anzahl an auslaufenden Sozialbindungen rechnet der Senat für die Jahre 2019 bis 2022 jeweils?

Claudia Bernhard, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

In den Jahren 2012 bis 2018 beträgt die Anzahl der Wohnungen, deren Sozialbindung ausläuft, wie folgt:

- 2012: um 355 Wohnungen
- 2013: um 680 Wohnungen
- 2014: um 55 Wohnungen
- 2015: um 876 Wohnungen
- 2016: um 402 Wohnungen
- 2017: um 131 Wohnungen
- 2018: um 392 Wohnungen

Zu Frage 2:

Es wird statistisch nicht erhoben, wem die betreffenden Wohnungen gehören. Es ist jedoch so, dass die überwiegende Zahl der geförderten Wohnungen der GEWOBA, der BREBAU, der STÄWOG und anderen in der agWohnen organisierten Wohnungsunternehmen gehören. Diese Unternehmen erheben auch nach Auslaufen der Sozialbindungen tragbare Mieten und stellen ihren gesamten Wohnungsbestand auch Transferleistungsempfängerinnen und Transferleistungsempfängern zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Für die Jahre 2019 - 2022 wird mit folgender Anzahl an auslaufenden Sozialbindungen gerechnet:

- 2019: 276 Wohnungen
- 2020: 387 Wohnungen
- 2021: 844 Wohnungen
- 2022: 606 Wohnungen

Qualifizierungsangebot am Landesinstitut für Schule (LIS) für Master-Studierende (M.Ed.), die an Bremer Schulen arbeiten

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Master-Studierende nehmen seit dem 1. Februar am neuen Qualifizierungsprogramm des LIS teil (bitte nach Stadtgemeinden und Schulformen aufschlüsseln)?
2. Haben Studierende durch die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme Vorteile im Studium, zum Beispiel in Form des Erwerbs von Credit-Points oder bei der Zulassung zum Referendariat im Land Bremen?
3. Wie viele und welche Seminare am LIS werden aufgrund der zusätzlichen Aufnahme von Master-Studierenden am LIS oberhalb der regulären Kapazität durchgeführt?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Beide Stadtgemeinden sind über das Qualifizierungsprogramm informiert worden. Im ersten Durchgang nehmen sechs Master-Studierende aus Oberschulen und dem berufsbildenden Bereich in Bremen an dem neuen Qualifizierungsprogramm teil, aus Bremerhaven kam noch keine Anmeldung.

Zu Frage 2:

Die Studierenden werden durch diese jeweils halbjährige Qualifizierungsmaßnahme dabei unterstützt, ihre vergütete Tätigkeit als Förder- oder Vertretungslehrkräfte neben ihrem Studium besser ausüben zu können. Darüber hinaus erhalten sie durch die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme keine Vorteile im Studium oder bei der Zulassung zum Referendariat, da dies rechtlich nicht zulässig wäre.

Zu Frage 3:

Es gibt keine Seminare am Landesinstitut für Schule, die aufgrund der zusätzlichen Aufnahme von Master-Studierenden oberhalb der regulären Kapazität durchgeführt werden.

Bezahlung und Eingruppierung der Tarifbeschäftigten bei der Polizei

Wir fragen den Senat:

1. Welche Regelungen gibt es hinsichtlich der Entgeltgleichheit zwischen Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten bei der Polizei Bremen, die einen identischen Tätigkeitsschwerpunkt haben (beispielsweise in der Kriminaltechnik)?
2. Ist es zutreffend, dass es zwischen verbeamteten Polizeibediensteten und Tarifbeschäftigten teilweise erhebliche Unterschiede in der Bezahlung und der Gehaltsstruktur gibt?
3. Mit welchen Maßnahmen versucht der Senat das Prinzip „Gleiche Arbeit – gleicher Lohn“ zukünftig bei verbeamteten und tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei umzusetzen?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die Arbeitsplätze und Dienstposten des Ressorts werden grundsätzlich sowohl für Tarifbeschäftigte als auch für Beamtinnen und Beamte nach den „Grundsätzen für die Bewertung von Dienstposten der Beamtinnen und Beamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ vom 28. Februar 2012 bewertet, so dass eine diesbezügliche Gleichheit gewährleistet ist.

Bei der Polizei Bremen erfolgte nach dem Senatsbeschluss zur Einführung der zweigeteilten Laufbahn für den uniformierten Polizeivollzugsdienst im Lande Bremen am 20. April 2000 eine Neubewertung der Funktionsstellen des Polizeivollzugsdienstes. Diese werden von einer beim Senator für Inneres angebotenen Bewertungskommission im Rahmen einer vergleichenden summarischen Betrachtung bewertet. Hier wird – getrennt nach Leitungs- und Fachfunktionen – eine Bewertungsmatrix zugrunde gelegt.

Zu Frage 2:

Ein Unterschied in der Bezahlung ergibt sich aus den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die sich für Tarifbeschäftigte aus dem Tarifvertrag der Länder / Entgeltordnung, für die Beamtinnen und Beamten aus dem Bremischen Besoldungsgesetz / Bremische Besoldungsordnung ergeben; dabei sind Tarifbeschäftigte bei Übernahme eines höherbewerteten Arbeitsplatzes in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert, während Beamtinnen und Beamten sich vor einer Beförderung und Einweisung in die entsprechende Planstelle ein Jahr auf dem höher bewerteten Dienstposten zu bewähren haben und der einheitliche jährliche Beförderungstermin abzuwarten ist.

Es ist zutreffend, dass in verschiedenen Bereichen bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte sowie Tarifbeschäftigte mit - im Wesentlichen gleichen – Tätigkeiten betraut werden und unterschiedlich besoldet bzw. eingruppiert sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Funktionen bei der Polizei Bremen:

- Sachbearbeitung Mobile Geschwindigkeitsüberwachung
- Sachbearbeitung Sachverständige Daktyloskopie
- Sachbearbeitung Sondertechnik / Video- und Audiotechnik
- Sachbearbeitung Tatortgruppe

und bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven:

- Datenstation
- Geschäftszimmer eines Polizeireviers
- Polizeigewahrsam
- Poststelle

Dies kann auf einen notwendigen, alternativen Einsatz von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, denen aus gesundheitlichen Gründen leidensgerechte Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen sind, um die Versetzung in den Ruhestand zu vermeiden, zurückzuführen sein. Sofern aus anderen Gründen Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte sowie Tarifbeschäftigte mit - im Wesentlichen gleichen - Tätigkeiten betraut werden, ist zu beachten, dass die Kompetenzen der Tarifbeschäftigten dabei nicht identisch sind, sondern von den Kompetenzen im Polizeivollzug abweichen. Ursächlich hierfür ist der Status „Polizeivollzugsbeamtin bzw. -beamter“; sie haben im Gegensatz zu Tarifbeschäftigten die in diesem Einsatzgebiet anspruchsvollen Aufgaben in der Sonderlage zu übernehmen. Außerdem sind alle Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte nach Einführung der zweigeteilten Laufbahn der Laufbahngruppe 2 zugeordnet.

Zu Frage 3:

Mit Verweis auf die Erläuterungen in den Antworten zu Frage 1 und 2 besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit für weitergehende Maßnahmen. In 2017 haben 35 Tarifbeschäftigte im Objektschutz als Hilfspolizeibeamtinnen und -beamten alle stationären und den Großteil der mobilen Objektschutzmaßnahmen übernommen. Da zusätzlich die Gewahrsamsaufgaben und Verkehrsmaßnahmen übertragen wurden, wird derzeit geprüft, ob eine Neubewertung des Arbeitsplatzes zu Höhergruppierungen und somit eine weitere Angleichung an den Polizeivollzug führt.

Bearbeitungstau bei Wohngeldanträgen im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist der aktuelle Bearbeitungsrückstau bei den eingereichten Anträgen in Bremen und Bremerhaven?
2. Wie viele Personalstellen sind für die Wohngeldstellen in Bremen und Bremerhaven jeweils vorgesehen und wie viele sind tatsächlich besetzt?
3. Wie hat sich das Verhältnis von personeller Ausstattung und Antragsaufkommen der Wohngeldstellen von 2015 bis heute entwickelt?

Claudia Bernhard, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

In der Wohngeldstelle Bremen liegt der Bearbeitungsrückstand zum 28. Februar 2019 bei 2.234 Anträgen.

In der Wohngeldstelle Bremerhaven gibt es zum 12.03.2019 einen Bearbeitungsrückstand von 243 Anträgen.

Zu Frage 2:

Das gesamte Wohngeldreferat Bremen hat für das Jahr 2019 33,6 Vollzeitstellen, davon 26,8 in der Sachbearbeitung, wovon 2 befristet sind.

Anfang März 2019 sind von den 33,6 Soll-Stellen 29 Stellen besetzt, davon 22 in der Sachbearbeitung inklusive der beiden befristeten Stellen. Für die derzeit unbesetzten Stellen läuft das Ausschreibungsverfahren.

In der Wohngeldstelle Bremerhaven sind im Stellenplan 9,5 Stellen vorgesehen, davon eine Stelle befristet für 2 Jahre. Tatsächlich besetzt sind 8,5 Stellen. Das Besetzungsverfahren für die derzeit unbesetzte Stelle ist anhängig.

Zu Frage 3:

In der Wohngeldstelle Bremen hat sich das Verhältnis Antragseingang zu Sachbearbeiter*in im Jahr 2018 gegenüber den Vorjahren positiv entwickelt. 2015 sind durchschnittlich auf eine Sachbearbeiter*innenstelle 456 Anträge entfallen. 2016 waren es 634, im Jahr 2017 584 und 2018 531 Anträge pro Sachbearbeiter*in.

In Bremerhaven entfielen 2015 durchschnittlich 247 Anträge auf eine Sachbearbeiter*innenstelle. 2016 waren es 368, im Jahr 2017 334 und 2018 375 Anträge pro Sachbearbeiter*in.

Verfahrensstand „ABI/GFGM“ Bremerhaven

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Verfahrensstand haben die Ermittlungen gegen den beziehungsweise die Verantwortlichen der Vereine ABI und GFGM im Zusammenhang mit dem „Sozialbetrugsverdacht“ in Bremerhaven?
2. Wann ist mit einer Anklageerhebung zu rechnen?
3. Bei wie vielen der Auftraggeber und Arbeitgeber, gegen die in diesem Zusammenhang wegen rechtswidriger tatsächlicher Beschäftigung vonseiten der Staatsanwaltschaft und des Zolls ermittelt wurde, sind Ermittlungsverfahren bereits abgeschlossen, bereits eingestellt oder noch anhängig?

Nelson Janßen, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

In dem Strafverfahren im Zusammenhang mit dem „Sozialbetrugsverdacht“ in Bremerhaven hat die Staatsanwaltschaft Bremen die Ermittlungen am 03.08.2018 abgeschlossen. Gegen einen Beschuldigten wurde Anklage wegen Betruges erhoben. Hinsichtlich dreier weiterer Beschuldigter wegen Beteiligung am Betrug hat die Staatsanwaltschaft die Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil ein hinreichender Tatverdacht nach Abschluss der Ermittlungen nicht bestand. In einem weiteren Verfahren gegen einen dieser drei Beschuldigten wegen des Verdachts der Untreue sind die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 2:

Am 03.08.2018 wurde, wie in der Antwort auf die erste Frage bereits erwähnt, gegen einen Beschuldigten Anklage wegen Betruges vor der Großen Strafkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven erhoben. Eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens liegt noch nicht vor.

Zu Frage 3:

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen waren sechs Prüfverfahren eingeleitet worden, um das Vorliegen eines Anfangsverdachts gegen Auftraggeber und Arbeitgeber zu prüfen.

In drei Verfahren konnte ein Anfangsverdacht nicht belegt werden, weshalb hier die Einleitung förmlicher Ermittlungsverfahren unterbleiben musste.

In drei Fällen hat sich ein Anfangsverdacht ergeben, der zur Einleitung von Ermittlungsverfahren führte. Ein Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Bremen an die zuständige Staatsanwaltschaft Verden abgegeben. Über den dort erreichten Verfahrensstand liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Die Staatsanwaltschaft Verden wäre dem Senat gegenüber auch nicht auskunftspflichtig. In den beiden anderen Ermittlungsverfahren dauern die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bremen an.

Personalbedarf zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Wir fragen den Senat:

Wie wurde der Personalbedarf zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) berechnet und welche Aspekte sind in die Personalbemessung von 69,95 Stellen ein-geflossen (bitte getrennt nach Land und Stadtgemeinden angeben)?

Wie wird die Finanzierung der rund 4,2 Millionen Euro pro Jahr an zusätzlichen finanziellen Mitteln sichergestellt und bei welchen Haushaltsstellen ergeben sich Mehreinnahmen beziehungsweise Minderausgaben?

Wie wird sichergestellt, dass die nun auszuschreibenden Stellen bis zum Start der dritten Stufe des BTHG am 1. Januar 2020 auch besetzt sind und welche Strategien zur Personalgewinnung hat der Senat hierfür?

Sigrid Grönert, Silvia Neumeyer, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Der durch das BTHG entstehende Personalbedarf bei den Wirtschaftlichen Hilfen und im Sozialdienst Erwachsene wurde berechnet auf der Basis von Fallzahlen, Fallzahlschlüsseln und Führungsspannen. Darüber hinaus wurde für den Bereich der Jungen Menschen ermittelt, dass in jedem der insgesamt 17 Stadtteilteams ein Zusatzbedarf von 0,5 Vollzeitstellen entsteht. Von dem so berechneten Gesamtbedarf wurde der aktuelle Personalbestand abgezogen. Aus dieser Rechnung ergibt sich ein Zusatzbedarf im Amt für Soziale Dienste in Höhe von 60,05 vollen Stellen. Ergänzend wurden die Aufwände in der senatorischen Behörde ermittelt. Hier entsteht für Aufgaben im Zusammenhang mit Vertragswesen, IT-Fachverfahrensbetreuung, Fortbildung und Widerspruchsbearbeitung ein Bedarf von 4,4 vollen Stellen. Für fachpolitische Grundsatzangelegenheiten und Steuerung im Bereich Junge Menschen ist ein Umfang von 3,5 Vollzeitstellen erforderlich, im Bereich Erwachsene beläuft er sich auf 2,0 Vollzeitstellen. Der Bedarf in der senatorischen Behörde summiert sich somit auf 9,90 Stellen. Der dargestellte Personalmehrbedarf bezieht sich größtenteils auf Aufgaben der Stadtgemeinde Bremen, wobei die zusätzlichen Kräfte in der senatorischen Behörde auch Landesaufgaben wahrnehmen werden.

Zu Frage 2:

Die Finanzierung des sofort erforderlichen Personals soll für 2019 aus dezentralen Personalmitteln der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, also aus dem Produktplan 41 erfolgen. Hierbei ist zunächst an Minderausgaben im laufenden Vollzug der Personalbudgets für Stadt und Land im Produktplan 41 zu denken. Wo sich dort konkret Mehreinnahmen beziehungsweise Minderausgaben zu Deckungszwecken ergeben, wird erst im weiteren Jahresverlauf belastbar einzuschätzen sein. Sollten diese Effekte nicht ausreichen, wird in Absprache mit der Senatorin für Finanzen geprüft, ob sich im Rahmen des Haushaltsvollzugs andere Deckungsmöglichkeiten ergeben, die nach entsprechender Gremienbefassung zur Finanzierung herangezogen werden können. Für den Fall, dass auch dann eine Ressort-Finanzierung im Vollzug des Haushalts 2019 nicht oder nur in Teilen möglich ist, wird im Rahmen der Controlling-Berichterstattung durch die Senatorin für Finanzen ein Vorschlag für einen Ausgleich vorgelegt. Über die Finanzierung ab 2020 wird im Zuge der Haushaltsaufstellung 2020/2021 befunden.

Zu Frage 3:

Es erfolgen zeitgleich verwaltungsinterne und externe Stellenausschreibungen, um einen möglichst großen Kreis an Bewerberinnen und Bewerbern anzusprechen. Zudem werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ergänzend mit gesonderter Mail auf die entsprechenden Ausschreibungen hingewiesen, darunter auch die Kräfte, die der Senatorin im Rahmen der Sofortprogramme zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen zugewiesen worden sind. Von den zur sofortigen Besetzung ausgewiesenen 33 Vollzeitstellen wurden am 12. März bereits Stellen im Umfang von 19,4 VZE im Beiblatt am 12.03.2019 ausgeschrieben. Diese Ausschreibung erfolgte aufgrund des noch ausstehenden Senatsbeschlusses unter Finanzierungsvorbehalt. Die übrigen Stellenausschreibungen werden derzeit vorbereitet und sollen schnellstmöglich erfolgen.